



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 2. November 2023
Nummer 2555_300.150.450-1079298

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Umsetzung einer Umleitungsrouten für Busse im öffentlichen Linienverkehr folgende Verkehrsvorschrift:

Kalkbreitestrasse **Fahrordnung**

Das Abbiegen nach rechts ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern sowie Busse im öffentlichen Linienverkehr:
bei der nordöstlichen Einmündung in die Seebahnstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals rechtsverbindlich.
- 3 *Es wird aufgehoben:*

Kalkbreitestrasse

Die Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 11.06.2022: Fahrordnung. Das Abbiegen nach rechts ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern: bei der nordöstlichen Einmündung in die Seebahnstrasse.



2/2

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 5 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3»
am 15. November 2023 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 31. Oktober 2023 / davjal

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1079298

Kalkbreitestrasse

Fahranordnung

Begründung und Antrag

Zur Entschärfung des Unfallherdes an der Kreuzung Kalkbreite-/Seebahnstrasse wurde im August 2023 ein Velostreifen auf der Kalkbreitestrasse, im Bereich der Gleisüberführung, angebracht. Um den dadurch entstehenden Konflikt bei der Einmündung der Kalkbreitestrasse in die Seebahnstrasse zwischen geradeausfahrenden Velos und rechtsabbiegenden Fahrzeugen zu vermeiden, wurde ein Rechtsabbiegeverbot mit Ausnahme Velo/Mofa angeordnet.

Da das Rechtsabbiegen an dieser Stelle Teil einer Umleitungsroute für Busse der VBZ ist, soll das Rechtsabbiegen an dieser Stelle für Busse im öffentlichen Linienverkehr ermöglicht werden.

Somit soll das Rechtsabbiegeverbot bei der nordöstlichen Einmündung der Kalkbreitestrasse in die Seebahnstrasse mit der Ausnahme «Busse im öffentlichen Linienverkehr» ergänzt werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin



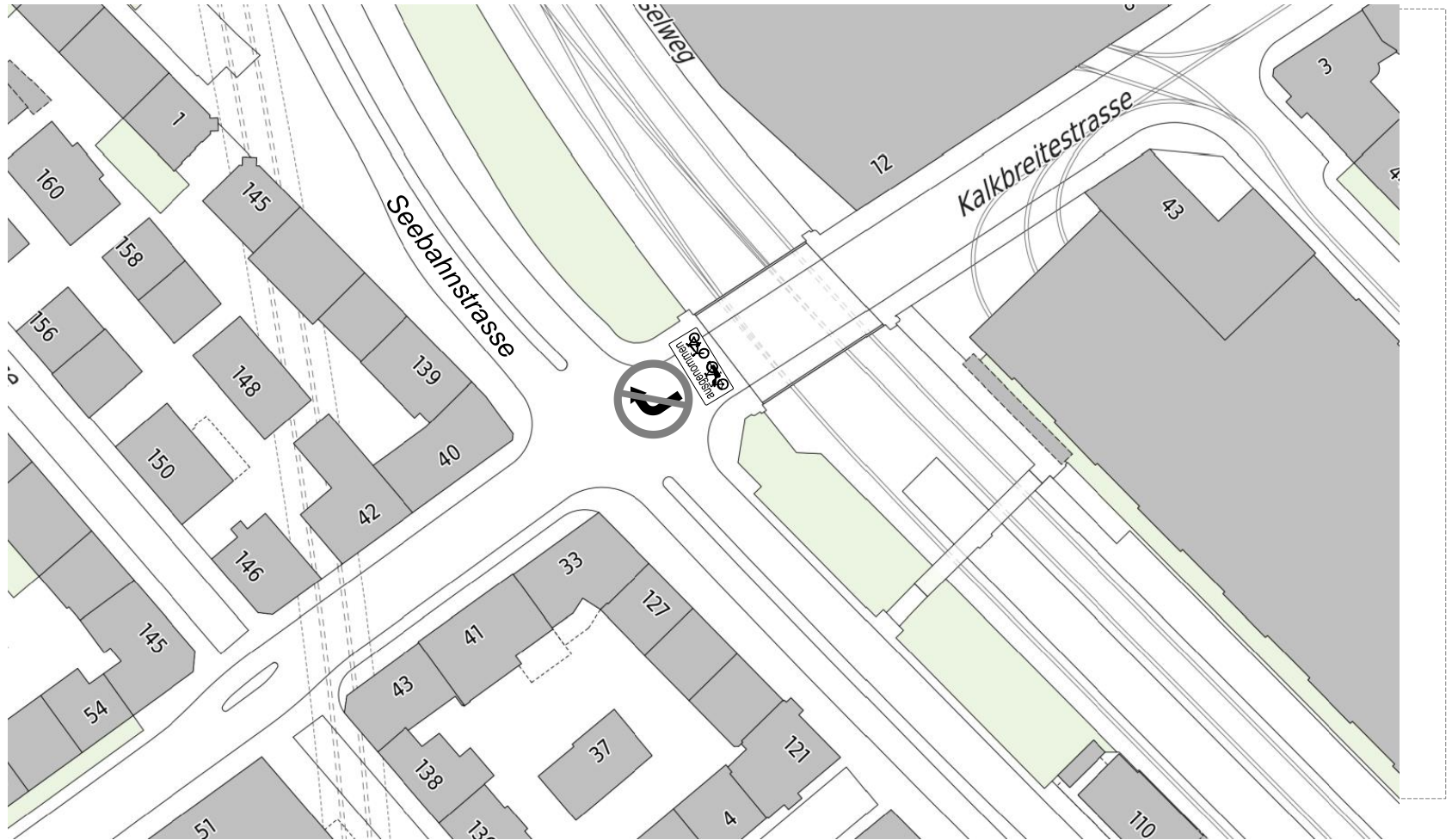
2/2

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-W-RWWIED, KrC 3

Bestand



Geplanter Vollzug

